



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2021

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2019

Kiel, 04. Mai 2021



Bemerkungen 2021

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2019

Kiel, 4. Mai 2021

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	11
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3. Besondere Prüfungsfälle	13
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018	18
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2019	18
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögens- übersicht 2019	27
Finanzministerium	
7. Geschäftsstellen der Finanzämter - es gibt viel zu tun	49
8. Berufliche Erfahrung - zu teuer eingekauft	52
9. Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht: Die Landesregierung muss nun zügig handeln	56
10. Am Ziel vorbei gefördert - 200 Mio. € Fördermittel des Bundes großzügig weitergeleitet	62
Staatskanzlei	
11. Konkurrenzfähigkeit des Landes als Arbeitgeber: Eingeschränkt	72
Landtag	
12. Verwendung von Fraktionsmitteln	77
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
13. Schulleiter: Verwalter, Gestalter und Lehrer	86
14. Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig auf Kurs	92
15. Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik: Mehr Sensibilität für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten	97
16. Exzellenz- und Strukturbudget - Fortführung nicht empfehlenswert	111

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

17.	Zentrale IT-Beschaffung verbesserungsbedürftig	120
18.	Dataport: Offene Baustellen in der Kosten- und Leistungsrechnung und Preiskalkulation angehen	129
19.	Ökolandbau: Förderung aus der Gießkanne stoppen	135

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

20.	Förderung kommunaler Sportstätten: Hoher Bedarf seitens der Kommunen	144
-----	--	-----

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

21.	Tourismusförderung - Bedarf nicht-investiver Förderungen stärker hinterfragen	153
22.	„Erhaltungsstrategie Landesstraßen“: Millioneninvestitionen nicht immer wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt	163
23.	Überladene Lastkraftwagen belasten unsere Straßen übermäßig	175

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

24.	Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX: Drohende Finanzierungslücke, weil Rücklage von 45 Mio. € unkontrolliert ausgegeben wurde	184
25.	Rettungsdienst muss zukunftsfähig aufgestellt werden - Kooperationen sind zweckmäßig	194

Rundfunkangelegenheiten

26.	Immobilienmanagement des Norddeutschen Rundfunks	203
-----	--	-----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netto-Ausgaben der Eingliederungshilfe	14
Abbildung 2:	Entwicklung der Einnahmereste	31
Abbildung 3:	Entwicklung der Ausgabereste	32
Abbildung 4:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs- ermächtigungen	34
Abbildung 5:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2019	41
Abbildung 6:	Schulden der Extrahaushalte 2019	42
Abbildung 7:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte	43
Abbildung 8:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2000 bis 2019	45
Abbildung 9:	Zinsausgaben je Einwohner 2010 bis 2019	46
Abbildung 10:	Zins-Steuer-Quoten 2000 bis 2019	46
Abbildung 11:	Verteilung gem. ESB versus Verteilung entsprechend der Höhe der Grundhaushalte	118
Abbildung 12:	Mittelverwendung 2017 bis 2020	146
Abbildung 13:	Verteilung der genehmigten Fördermittel 2017 bis 2020 in €	147
Abbildung 14:	Geförderte investive Projekte	154
Abbildung 15:	Güterbeförderung durch Lastkraftfahrzeuge 2019 in Schleswig-Holstein	176
Abbildung 16:	Schädigungen in Abhängigkeit des Fahrzeuggewichts	177
Abbildung 17:	Entwicklung des Sondervermögens	188

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2019	19
Tabelle 2:	Soll- / Ist-Einnahmen und Ausgaben 2019	20
Tabelle 3:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2019	23
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	24
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	25
Tabelle 6:	Herleitung der Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme	26
Tabelle 7:	Darlehensvergabe im Landeshaushalt	30
Tabelle 8:	Art der Verwahrungen	36
Tabelle 9:	Rückmeldungen der Ressorts	37
Tabelle 10:	Verteilung Zahlstellen	40
Tabelle 11:	Jährliche Geldleistungen an die Fraktionen	78
Tabelle 12:	Entwicklung von Fraktionsmitteln und Rücklagen	79
Tabelle 13:	Ausgaben für direkt beauftragte Taxifahrten 2015 bis 2018	104
Tabelle 14:	Beantragte und verfügbare Fördermittel	146
Tabelle 15:	Entwicklung des Sondervermögens und der Ist-Ausgaben 2012 - 2020	187

Abkürzungsverzeichnis

ABI.EG	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BdN	Bund deutscher Nordschleswiger
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BTHG	Bundesteilhabegesetz
Bund	Bundesrepublik Deutschland
CIO	Chief Information Officer
DEHOGA	Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e. V.
d. h.	das heißt
Digitalisierungsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
DSSV	Deutscher Schul- und Sprachverein
E-Akte	Elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGovG	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Energiewendeministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Epl.	Einzelplan
ESB	Exzellenz- und Strukturbudget
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein

€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FH	Fachhochschule
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
ggf.	gegebenenfalls
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GVoBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
ha	Hektar
HG	Haushaltsgesetz
HL	Lübeck
HS	Hochschule
HSG	Hochschulgesetz
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und der Mathematik
IT	Informationstechnik
KInvFG	Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
Kulturministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LFH	Landesfunkhaus
LHO	Landeshaushaltsordnung
Lkw	Lastkraftwagen
LRH	Landesrechnungshof
LV	Landesverfassung

LVSH	Landesliegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Musik HS	Musikhochschule Lübeck
Mrd.	Milliarde(n)
MTV-Autobahn	Manteltarifvertrag für „Die Autobahn GmbH des Bundes“
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDR-StV	NDR-Staatsvertrag
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt
OrgErl ITSH	Organisationserlass Informations- und Kommunikationstechnologien in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	Randnummer
RKiSH	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH
SchwAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SHBesG	Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
StW	Staatssekretär Wissenschaft
TCMS	Tax Compliance Management System
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TH	Technische Hochschule
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

TVöD-Bund	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bereich Bund
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UStG	Umsatzsteuergesetz
vdek	Verband der Ersatzkassen e. V.
VE	Verpflichtungsermächtigungen
Verbraucherschutzministerium	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A - Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel

9. Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht: Die Landesregierung muss nun zügig handeln

Zum 01.01.2016 sind Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in Kraft getreten. Übergangsweise durfte zunächst bis zum 31.12.2020 noch das alte Recht angewandt werden. Die Landesregierung hatte damit bis zu diesem Stichtag Zeit, sich auf die Neuregelungen vorzubereiten. Dies ist ihr nicht gelungen.

Nur dank der Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 sind finanzielle Schäden und Verstöße gegen das Steuerrecht bisher vermieden worden.

Die Landesregierung muss umgehend dafür sorgen, dass die Neureglungen zum 01.01.2023 ordnungsgemäß umgesetzt werden können.

9.1 Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde neu geregelt

Juristische Personen des öffentlichen Rechts üben in vielen Bereichen Tätigkeiten aus, die auch von privaten Unternehmen wahrgenommen werden können. Der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität erfordert es, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts steuerlich den privaten Unternehmen gleichzustellen.

Dies war bis 2016 nicht ausreichend gewährleistet. Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts knüpfte an das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art an. Dies sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Nur im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer.

Das Umsatzsteuerrecht wurde allerdings auf EU-Ebene harmonisiert.¹ Das europäische Recht kennt den Begriff des Betriebes gewerblicher Art nicht. Es ist danach für die Umsatzbesteuerung einer juristische Person des öffentlichen Rechts unerheblich, ob sie ihre Leistungen im Rahmen eines

¹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. EG 2006 Nr. L 347/1.

Betriebes gewerblicher Art erbringt.¹ Entscheidend ist allein, dass sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Die Regelungen zur Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurden zum 01.01.2016² neu gefasst und an das maßgebende europäische Recht angepasst. Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden danach privaten Unternehmen gleichgestellt.³ Üben sie Tätigkeiten aus, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, unterliegen diese nicht der Umsatzbesteuerung. Dies gilt allerdings nicht, wenn es dadurch zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt.⁴

Gleichzeitig wurde eine Übergangsregelung im Umsatzsteuergesetz (UStG) geschaffen.⁵ Danach konnten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt eine Optionserklärung abgeben. So wurde sichergestellt, dass die Neuregelungen des UStG für sie erst ab dem 01.01.2021 gelten würden. Von dieser Möglichkeit hat das Land Schleswig-Holstein im Dezember 2016 Gebrauch gemacht. Im Juni 2020 wurde die Übergangsfrist für die Anwendung des neuen Rechts bis zum 31.12.2022 verlängert.⁶

Der LRH hat geprüft, wie sich die Landesregierung seit 2015 auf die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts vorbereitet hat.

9.2 Was bedeuten die Neuregelungen für das Land?

Finanzielle Auswirkungen für das Land können sich dort ergeben, wo es Leistungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts entgegennimmt, so z. B. von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) oder Dataport. Diese Leistungen unterlagen bisher nicht der Umsatzsteuer. Werden sie nun aufgrund der neuen Rechtslage umsatzsteuerpflichtig, kommt ein erhöhter finanzieller Aufwand auf das Land zu. Das Finanzministerium schätzte diesen im November 2020 auf bis zu 27 Mio. € pro Jahr. Diese Schätzung beruht auf Zahlen aus 2019. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Betrag aufgrund neuer Leistungsbeziehungen und/oder allgemeiner Preissteigerungen bis 2023 noch erhöht. Die Landesregierung hat allerdings die Möglichkeit, durch Umgestaltung von Vertragsverhältnissen oder rechtlichen Regelungen die Umsatzsteuerzahllast zu verringern.

¹ Bundesfinanzhof, Urt. vom 21.03.1995, XI R 33/94, BFHE 177, 534.

² Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015, BGBl. 2015 I S.1834.

³ § 2 Abs. 1 UStG.

⁴ § 2b Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG n. F.

⁵ § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG.

⁶ Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, BGBl. 2020, Teil 1, S. 1.385.

Darüber hinaus generiert das Land durch vielfältige, zum Teil sehr kleinteilige Tätigkeiten Einnahmen und erbringt Leistungen gegenüber Dritten. Auch für diese Leistungen muss das Land künftig Umsatzsteuer erheben und abführen.

9.3 **Was hat die Landesregierung getan, um sich auf die Neuregelung vorzubereiten?**

Die wichtigste Aufgabe im Zusammenhang mit der Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht ist die Prüfung und Bewertung aller Leistungsbeziehungen des Landes auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz. Das Finanzministerium hat hiermit im September 2016 begonnen. Die Leistungsbeziehungen des Landes wurden jedoch nicht zielgerichtet geprüft und nicht strukturiert erfasst. Konkret mit der Aufgabe befasst hat sich das Finanzministerium ab August 2018.

Schleswig-Holstein hat hierfür erst sehr spät ein so genanntes Steuerbüro eingerichtet. In anderen Ländern, wie z. B. Hessen und der Freien Hansestadt Bremen, gibt es ein solches bereits seit 2016 bzw. 2017. Es ist in Schleswig-Holstein nur mit einem Bearbeiter besetzt. Das Finanzministerium selbst beurteilt dies als eine im Vergleich zu anderen Ländern am unteren Limit liegende Besetzung.

Das Steuerbüro soll in allen Ressorts der Landesregierung prüfen und erheben, ob und in welchem Umfang Sachverhalte vorliegen, die unter die Neuregelungen fallen. Es soll weiterhin in diesen Fällen die optimale steuerliche Gestaltung prüfen und ggf. auch beratend tätig sein.

Um seine Aufgaben zu erfüllen, hat das Steuerbüro anhand der Einzelpläne der Haushalte 2018 und 2019 begonnen, sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Landes auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz zu untersuchen und zu bewerten - insgesamt 5.085 Einzelpositionen. Die Ermittlung der Sachverhalte hat sich in vielen Fällen als sehr zeitaufwendig herausgestellt. Zum Teil musste das Steuerbüro mehrfach nachfragen, weil die Ressorts bzw. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Anfragen nur schleppend reagierten.

Geplant war, nach Feststellung und Bewertung aller Sachverhalte im Herbst 2020 eine Bestandsaufnahme in Form schriftlicher Berichte über die umsatzsteuerlichen Fragestellungen zu verfassen. Diese sollten zeitgleich an alle Ressorts versandt werden.

Tatsächlich waren im November 2020 noch nicht alle Einzelpläne des Haushalts geprüft und bewertet. Die Berichte lagen noch nicht vor. Auch

die Gestaltung von Leistungsbeziehungen des Landes war zu diesem Zeitpunkt noch ungeklärt.

9.4 Die Landesregierung hat die Zeit nicht genutzt

Der LRH hat bereits in seiner Prüfung „Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art“ im Jahr 2011¹ darauf hingewiesen, dass die Landesregierung keinen vollständigen Überblick über die wirtschaftlichen Tätigkeiten hat. Das Finanzministerium blieb bis zur Einrichtung des Steuerbüros in 2018 weitgehend untätig. Sowohl nach der Änderung des Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2016 als auch nach der Abgabe der Optionserklärung im Dezember 2016 hat die Landesregierung weitere Jahre fast ungenutzt verstreichen lassen.

Die Einrichtung des Steuerbüros war der richtige Schritt - allerdings kam er viel zu spät. Der LRH bemängelt beim Vorgehen des Finanzministeriums folgende Punkte:

- Es gibt kein übergeordnetes Projektmanagement.
- Für die Gesamtplanung wurde bisher keine verantwortliche Person benannt.
- Es gibt keine umfassende Analyse, was für die Umstellung nötig ist, z. B. im Bereich der Informationstechnik.
- Es gibt keine Aufgabenbeschreibung für das Steuerbüro.
- Es gibt keinen Zeitplan, in dem festgelegt ist, bis wann welche Aufgabe hätte abgeschlossen werden müssen.
- Es werden keine Sachstandsberichte des Steuerbüros angefordert.
- Es gab keine Kontrolle, ob die Aufgaben rechtzeitig vor dem 01.01.2021 hätten erledigt werden können.
- Es wurde bisher nicht geprüft, ob die personellen Ressourcen ausreichend sind.
- Die Zusammenarbeit mit den Ressorts und den anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist gänzlich unregelt.

Das **Finanzministerium** ist der Auffassung, dass die vom LRH genannten organisatorischen Rahmenbedingungen zu einer größeren Zahl von Personen passen würden, die sich im Rahmen eines Projektes zusammenfinden müssten. Hier geht es jedoch um die von einer Person geleistete Projektarbeit, für die der Nutzen solcher Instrumente geringer sei als der Nachteil des damit verbundenen zeitlichen Aufwands.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung. Gerade weil sowohl steuerfachliche als auch organisatorische und technische Aufgaben in verschiedenen

¹ Bemerkungen 2012 des LRH, Nr. 19.

Ressorts bewältigt werden mussten, wäre ein übergeordnetes Projektmanagement erforderlich gewesen.

9.5 **Es gibt noch viel zu tun**

Die geschilderten Versäumnisse haben im Ergebnis dazu geführt, dass das Land nicht in der Lage gewesen wäre, die Neuregelungen des Umsatzsteuerrechts bis zum 31.12.2020 umzusetzen. Hier ist noch viel zu tun:

Nach derzeitiger Rechtslage sind alle Umsätze des Landes in einer Umsatzsteuer-Voranmeldung und in einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung zusammenzufassen. Bis heute geben Betriebe gewerblicher Art des Landes jedoch eigene Erklärungen ab - entgegen der Rechtslage.¹ Auf Bundesländer-Ebene wird allerdings eine Gesetzesänderung diskutiert, die es den Ländern künftig ermöglichen soll, für verschiedene unternehmerische Tätigkeiten auch getrennte Umsatzsteuer-Erklärungen abzugeben. Die Landesregierung ist bisher weder in der Lage, die aktuellen rechtlichen Vorgaben einzuhalten, noch ist sie auf eine mögliche Gesetzesänderung organisatorisch vorbereitet. Bis heute stehen noch keine geeigneten IT-Verfahren in den einzelnen Ressorts zur Verfügung. Diese wären notwendig, um Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß zu buchen und so die Umsatzsteuererklärungen vorzubereiten bzw. zu erstellen.

Das **Finanzministerium** weist darauf hin, dass mit dem Jahressteuergesetz 2020 in § 18 Abs. 4f UStG für Bund und Länder die Möglichkeit geschaffen wurde, an der bisherigen dezentralen Umsatzbesteuerung festzuhalten.² Nach Feststellung der künftig zu steuernden Sachverhalte sei mit den Ressorts zu klären, ob hiervon - wie vom Finanzministerium angestrebt - Gebrauch gemacht werden solle. IT-Verfahren seien bereits 2020 getestet worden. Mit Bekanntgabe der Verlängerung der Optionsfrist sei die Arbeit erst einmal eingestellt worden. Sie werde 2022 wiederaufgenommen. Die erforderlichen Funktionen würden zum 01.01.2023 im SAP-System implementiert sein.

Die Verlängerung der Optionsfrist war ein Glücksfall für das Land. Die Landesregierung muss bis zum 31.12.2022 alles tun, um das neue Umsatzsteuerrecht anwenden zu können.

Es gibt außerdem kein Tax Compliance Management System (TCMS). Ein solches ist zwingend einzuführen. Zu einem TCMS gehören u. a.:

- eine klare Benennung von Verantwortlichen,
- eine klare Aufgabenverteilung,

¹ Bemerkungen 2012 des LRH, Nr. 19.

² Art. 14 Nr. 11 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21.12.2020, BGBl. 2020 I S. 3096.

- die sorgfältige Auswahl und Schulung von Mitarbeitern sowie
- die Einführung geeigneter Kontrollmechanismen.

Das Land sollte mit Hilfe des TCMS zudem sicherstellen, dass zukünftig die steuerlichen Regelungen beachtet werden. Dies dient auch dazu, straf- und bußgeldrechtliche Verstöße zu vermeiden.

Das **Finanzministerium** hat mitgeteilt, dass im Zuge der Erörterungen über eine dezentrale Abgabe der Umsatzsteuererklärungen auch zu erörtern sei, ob sich die Ressorts darauf verständigen können, ein TCMS in einer möglichst einheitlichen Form umzusetzen.

Der **LRH** weist darauf hin, dass schnellstmöglich eine Entscheidung darüber getroffen werden muss, ob Umsatzsteuererklärungen zukünftig zentral oder dezentral erstellt werden sollen. Nur dann können die nötigen Arbeiten rechtzeitig erledigt werden. Ein TCMS ist dabei unentbehrlich.

Die Zusammenarbeit zwischen den Ressorts sowie zwischen dem Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Umsatzsteuer muss geregelt werden. Es gibt z. B. keine Vorgaben, ob das Finanzministerium künftig bei der Schaffung neuer Sachverhalte eingeschaltet werden muss, um beratend tätig zu werden. Zudem müssen die Bearbeiter in den Ressorts zeitgerecht fortgebildet werden.

Des Weiteren ist die Zukunft des Steuerbüros ungeklärt. Das Finanzministerium muss sicherstellen, dass die personellen Ressourcen für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Das **Finanzministerium** teilt mit, dass die Feststellung der umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte durch das Steuerbüro voraussichtlich noch bis Juli/August 2021 andauern werde. Weiterhin könne das Steuerbüro damit beginnen, in geeigneten Fällen mit den betroffenen Ressorts abzustimmen, ob die Umsatzsteuer durch eine andere Sachverhaltsgestaltung verringert oder vermieden werden könne. Zudem müssten noch Fragen im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug geklärt werden. Diese Arbeiten dürften sich bis ca. Frühjahr/Sommer 2022 hinziehen. Weiterhin werde es erforderlich sein, das Steuerbüro in die Konzeption und Durchführung der ressortübergreifenden Fortbildungen mit einzubinden - voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022. Nach alledem geht das Finanzministerium davon aus, dass die Besetzung des Steuerbüros bis auf Weiteres unverändert bleiben könne.

Der **LRH** weist darauf hin, dass das Steuerbüro in kurzer Zeit noch eine Fülle von Aufgaben zu erledigen hat. Das Finanzministerium sollte seine Einschätzung bezüglich der Besetzung des Steuerbüros daher permanent überprüfen und bei Bedarf korrigieren.